

3. die Vorschriften des § 3 und des Abschnittes III dieser Verordnung sind anzuwenden;
4. Ordnungsstrafbestimmungen, die nicht in Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen enthalten sind, treten nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft.

§13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister